

Studierendenparlament der RWTH Aachen
c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen

Erkennbare Lebensgemeinschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlament,

Das Studierendenparlament möge beschließen:

‘Füge zu § 4 Abs. 1 in die Sozialordnung der Studierendenschaft hinzu “ Liegt eine Lebensgemeinschaft vor, die in hinreichender Weise den o.g. Partnerschaftsmodellen ähnelt, ~~soll kann diese auf einfache Mehrheit des Sozialausschusses~~ wie eine der o.g. Partnerschaftsmodelle behandelt werden. Eine hinreichende Ähnlichkeit liegt vor, wenn zu vermuten ist, dass

1. bei allen der Partnerschaft angehörig Personen der Wille besteht, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, **sowie dies auch auf eine finanzielle Art und Weise zu tun,**
2. alle der Partnerschaft angehörig Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

“ ‘

Begründung: Die Rechtsabteilung hat einige redaktionelle Änderungen zum Antrag SP70-A012 vorgenommen. Daher ist ein erneutes Beschließen der Gleichbehandlung erkennbarer Lebensgemeinschaften in der Sozialordnung nötig.

Es wurden die Ziffern 1-3 zu zwei Ziffern zusammengefasst. Außerdem wurde geändert, dass eine Gleichbehandlung erfolgen muss, wenn eine erkennbare Lebensgemeinschaft vorliegt. In der Version aus Antrag SP70-A012 hätte der Sozialausschuss erst eine Gleichbehandlung beschließen müssen.

Die Änderungen zu SP70-A012 sind durch dicke Schrift und durchgestrichene Sätze gekennzeichnet.

Aachen den 1. Juli 2022

Maximilian Plenge